

Gutachten

*Gutachten zum Dekretvorentwurf der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft über die bedarfsgeleitete
Arbeitsvermittlung*

Der Wirtschafts- und Sozialrat der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (WSR) hat auf Anfrage der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ein Gutachten zu oben genanntem Dekretvorentwurf verfasst.

Das Plenum des WSR hat sich in seinen Sitzungen vom 3. Mai 2022 und vom 28. Juni 2022 mit dieser Thematik befasst. Der WSR gibt zu diesem Dekretvorentwurf folgendes Gutachten ab.

* *
*

Rechtlicher Rahmen

In Anwendung von Artikel 2 des Dekretes vom 26. Juni 2000 zur Schaffung eines Wirtschafts- und Sozialrates der Deutschsprachigen Gemeinschaft, bittet uns die Regierung der DG in ihrem Schreiben vom 25. April 2022 ein Gutachten zu o.g. Dekretvorentwurf abzugeben. Dieser Bitte kommen wir untenstehend nach.

Kontext

Im Januar 2020 wurde das REK-Projekt „Vermittlung aus einer Hand“ im Rahmen eines Workshops durch die Ministerin für Beschäftigung, Isabelle Weykmans, gestartet. Im März 2020 wurde den Mitgliedern der strategischen Arbeitsgruppe Beschäftigung ein erster Entwurf der Absichtserklärung zu „Vermittlung aus einer Hand“ zugestellt und um eine erste Rückmeldung gebeten. Die Absichtserklärung wurde den Vertretern des WSR in der strategischen AG Beschäftigung am 27. Mai 2020 durch Mitarbeiter des Kabinetts der Beschäftigungsministerin und des Fachbereichs Beschäftigung des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgestellt. Am 13. August 2020 verabschiedete der WSR sein Gutachten zur Absichtserklärung „Vermittlung aus einer Hand“. Dem folgte ein fast zweijähriger, intensiver Austausch- und Konsultationsprozess, einerseits bei bilateralen Treffen zwischen der Gruppe der Sozialpartner (GSP) und der Ministerin, andererseits im Rahmen der Sitzungen der strategischen AG Beschäftigung. Im Zuge dieser Treffen wurde das Konzept zur Vermittlung aus einer Hand grundlegend über- und bearbeitet.

Einleitung

Nach zweijähriger intensiver Vorarbeit u.a. in der strategischen Arbeitsgruppe Beschäftigung, liegt nun der Dekretvorentwurf über die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung vor. Die angewandte Arbeitsweise, in der die Sozialpartner durch die o.g. Arbeitsgruppe frühzeitig in die Überlegungen, Diskussionen und Vorbereitungen einbezogen wurden ist für uns vorbildlich und sollte auch in Zukunft Anwendung finden.

Generell begrüßen wir, dass die Arbeitsvermittlung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf ein neues, bedarfsgerechteres System umgestellt werden soll. Das Ziel Kontinuität in der Arbeitsvermittlung zu schaffen ist wichtig und richtig, und ein wichtiges Werkzeug, dem bisherigen Drehtüreneffekt entgegenzuwirken. Der Dekretentwurf enthält aus unserer Sicht viele gute Aspekte. Dazu gehört, dass mit diesem Dekret gemeinsame Standards bei der Arbeitsvermittlung gesetzt werden. Ebenso bewerten wir die Auflage an die Vermittlungsdienste, ein Umsetzungskonzept erstellen und eine Evaluation vornehmen zu müssen, als positiv. Dass die verschiedenen Dienste ihre Eigenständigkeit, z.B. im Bereich der Aus- und Weiterbildung behalten ist ebenso zu begrüßen. Positiv bewerten wir die Eröffnung der Möglichkeit zur Eintragung als Arbeitsuchender für alle Menschen mit Zugang zum belgischen Arbeitsmarkt, oder die Schaffung der Möglichkeit zur digitalen Einschreibung. Genauso begrüßen wir, dass die im Dekretvorentwurf enthaltene berufliche Aktionsvereinbarung in Absprache mit den Arbeitsuchenden erarbeitet werden soll.

Speziell zu den Praktika möchten wir bemerken, dass das Bestreben, allen Arbeitssuchenden die Möglichkeit zu eröffnen, ein bestimmtes Arbeitsumfeld in eigener Erfahrung kennen zu lernen, grundsätzlich zu begrüßen ist. Ferner ist positiv, dass Praktika zukünftig immer im Rahmen einer bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung und nach Freigabe durch den Referenzberater durchgeführt werden.

Die entsprechenden Gesetzestexte stellen eine Antwort auf die derzeit offenen Fragen im Bereich der Arbeitsvermittlung dar. Da sich die Gegebenheiten aber ständig verändern können, müssen sie regelmäßig auf ihre Pertinenz und ihre Aktualität hin evaluiert werden.

Auf den folgenden Seiten werden wir die einzelnen Artikel des Dekretvorentwurfes kritisch durchleuchten und unsere Anmerkungen dazu formulieren. Generell möchten wir aber zu Beginn schon bemerken, dass das Thema der Sanktionen aus dem vorliegenden Dekretvorentwurf ausgeklammert werden muss.

Zum Gutachtenvorentwurf

Zum Entwurf allgemein

Wie bereits in unserer Einleitung dargelegt, begrüßen wir die kommende Reform einer bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Zu vielen Reformvorschlägen des vorliegenden Gutachtenvorentwurfs können wir unsere Zustimmung geben. Und doch sind einige Vorschläge in den Entwurf verankert, denen wir sehr kritisch gegenüberstehen und die einer Anpassung bedürfen, damit wir ein positives Gutachten erteilen können. Des Weiteren fehlen unserer Meinung nach bedeutende Aspekte, damit diese Reform als qualitativ bedeutender Sprung gegenüber der bisherigen Vermittlungstätigkeit gewertet werden kann. Nachfolgend werden wir darauf näher eingehen.

Wir stellen fest, dass bei einer Reihe Artikeln zu wichtigen Themen, der Regierung im Dekretvorentwurf mittels „kann-Regelungen“ die Möglichkeit eingeräumt wird, bestimmte Bedingungen festzulegen. Zur Umsetzung dieser „kann-Regelungen“ ist die Einbeziehung der Sozialpartner bei der Ausarbeitung der entsprechenden Ausführungserlasse von Beginn an essenziell. Wir empfehlen deshalb, diese Einbeziehung im Dekret zu verankern. Sinnvoll wäre darüber hinaus, die strategische AG Beschäftigung ebenfalls in die Ausarbeitung der Ausführungserlasse einbeziehen.

- Auf welche Werkzeuge haben die Vermittlungsdienste Zugang? (Art. 11)
- Einschränkung des Zugangs zur BGAV (bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung). Per se hat jeder nichtbeschäftigte oder von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende Anrecht darauf. (Art. 12)
- Aufgaben der Referenzberater (Art. 15)
- Umsetzung und Kontrolle der Aus- und Weiterbildung der Berater (Art. 15)
- Zusätzliche Inhalte der Aktionsvereinbarung (Art. 19)
- Weitere Modalitäten des Anerkennungsverfahrens (Art. 22)
- Zugang zum Praktikum für Personen in Arbeitsverhältnis (Art. 27)
- Befreiung der Notwendigkeit zur Eintragung ins Arbeitsregister für Zugang zum Praktikum (Art. 29)
- Bedingungen an den Arbeitgeber zum Zugang zum Praktikum und Tatbestände, die einen Arbeitgeber von Praktika ausschließen können (Art. 30)
- Modalitäten zur Praktikumsentschädigung (Art. 36)
- Weitreichende Modalitäten im Bereich Kontrolle der Verfügbarkeit (Kap. 6)

Das Kapitel 6 des Dekretvorentwurfs behandelt die Kontrolle der Suchbemühungen. In unseren Bemerkungen zu den verschiedenen Artikeln dieses Kapitels werden wir uns näher mit dieser Problematik befassen. Generell möchten wir aber zu Beginn schon

bemerken, dass die Sozialpartner mit der Regierung im Rahmen der Übertragung der „Kontrolle und Sanktion“ an das ADG (6. Staatsreform) vereinbart haben, dass die ausdrückliche Trennung zwischen Beratung/Begleitung und Kontrolle/Sanktion gewährleistet sein muss. Die Vereinbarung muss auch für die Zukunft gültig bleibt und im Dekret verankert bleibt. Beide Aufgaben und die dafür zuständigen Personen müssen klar getrennt bleiben. Daher sind wir der Meinung, dass das Thema der Sanktionen aus dem vorliegenden Dekretvorentwurf ausgeklammert werden muss.

Zu den einzelnen Artikeln

Kapitel 2 – Eintragung als Arbeitsuchender

Artikel 5 – Eintragung als Arbeitsuchender:

Nach Inkrafttreten des Dekrets zur bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung wird sich jeder Mensch der Zugang zum belgischen Arbeitsmarkt hat, als Arbeitsuchender eintragen können, auch diejenigen Arbeitsuchenden, die nicht zur Eintragung verpflichtet sind. Dadurch wird das Zielpublikum im Vergleich zu den heute noch geltenden Bestimmungen erweitert. Dies begrüßen wir ausdrücklich.

Artikel 6 – Ein- und Austragung aus der Ferne:

Dass die Eintragung auch digital erfolgen soll, ist prinzipiell zu begrüßen. Es muss jedoch dringend vermieden werden, dass die persönliche Eintragung bestimmten Zielgruppen dadurch erschwert wird. Gerade bei prekärem Publikum ist die digitale Kluft spürbar vorhanden und droht bei unzureichenden nicht-digitalen Eintragungsmöglichkeiten zum Ausschluss dieser Menschen zu führen.

Kapitel 3 – Bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung

Abschnitt 1 – Prinzipien der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung

Artikel 11 – Zugang zu Begleit- und Vermittlungsangeboten:

Dieser Artikel legt in Absatz 2 lediglich fest, dass der Dienst den Referenzberatern jedes Vermittlungsdienstes die gleichen Zugänge zu den Begleit- und Vermittlungsangeboten sichert. Es wird jedoch nicht definiert, um welche Angebote es sich konkret handelt. Die Liste dieser Angebote muss spätestens im Rahmen des Ausführungserlasses festgelegt werden. Wir fordern, dass die Sozialpartner in die Ausarbeitung des Erlasses, welcher diese Angebote definiert, eingebunden werden.

Nicht vorgesehen ist die Möglichkeit, dass das ADG auch nicht anerkannten Vermittlungsdiensten Zugang zu diesen Maßnahmen gewähren kann. Diese Möglichkeit sollte nicht nur auf Erlassebene, sondern direkt im vorliegenden Dekretvorentwurf verankert werden.

Artikel 13 – Kontinuität der Arbeitsvermittlung:

Eine bedeutende offene Frage, ist die nach den finanziellen Folgen, welche die Reform der Arbeitsvermittlung für die ÖSHZ und die DSL haben können. Schließlich muss in Zukunft jeder Vermittlungsdienst jedem von ihm begleiteten Nutzer, unabhängig von dessen Einkommen oder Ersatzeinkommen eine bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung garantieren. Für die ÖSHZ gilt darüber hinaus, dass sie die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung eines Sozialhilfeempfängers noch mindestens während 24 Monaten nach Ende des Bezugs des Eingliederungseinkommens gewährleisten müssen. Angesichts

der derzeit unzureichenden Datenlage sind die daraus möglicherweise entstehenden Mehrkosten nicht vorherzusehen. Hier muss ggfs. eine Zusatzfinanzierung greifen, sollte es zu einer zusätzlichen Arbeitsbelastung kommen.

Die Kontinuität der Arbeitsvermittlung ist zu begrüßen und ein wichtiges Werkzeug, dem bisherigen Drehtüreneffekt entgegenzuwirken.

Kapitel 3 – Bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung

Abschnitt 2 – Etappen der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung

Artikel 15 – Zuweisung eines Referenzberaters:

§1: Die Möglichkeit des Wechsels der begleiteten Person wird im Dekretvorentwurf nicht definiert:

- a. Wechsel von einem DSBE zum Dienst des ADG;
- b. Wechsel zwischen einzelnen DSBE nach Umzug in andere Gemeinde;
- c. Wechsel von oder zu der DSL zu oder von einem DSBE oder dem Dienst des ADG.

Diese Möglichkeiten müssen vorab zumindest im entsprechenden Ausführungserlass geklärt sein, um zu wissen, was beispielsweise bei einem Umzug (innerhalb der DG) passiert. Behält der Arbeitsuchende seinen Referenzberater? Dem Arbeitssuchenden muss darüber hinaus die Möglichkeit eröffnet werden, seinen Referenzberater zu wechseln, wenn die Zusammenarbeit besonders konfliktbeladen sein sollte, oder die Vertrauensbasis gestört ist. Auch der Arbeitsberater selbst muss diese Möglichkeit haben. Dies sollte im Idealfall sogar auf dekretaler Ebene verankert werden. Der Rahmen dessen, was vom Arbeitsuchenden erwartet wird, muss im Vorfeld gesteckt werden. Schlussendlich sollte eine Mediation in diesem Prozess vorgesehen werden.

§4: Es wäre wichtig, den Erwerb der benötigten zusätzlichen Kenntnisse durch den Referenzberater zu prüfen. Dazu muss ein Kompetenz- und Kenntnisrahmen erstellt werden, der die bei Inkrafttreten des Dekretes benötigten Kenntnisse absteckt. Durch kontinuierliche Weiterbildung soll den Referenzberatern die Möglichkeit gegeben werden, sich auf zukünftig unter Umständen benötigte neue Kenntnisse vorzubereiten. Es erscheint uns wichtig, dass die Referenzberater über Kenntnisse umfassende der Sozialgesetzgebung verfügen. Eine regelmäßige Überprüfung dieser Kenntnisse sollte ebenfalls erfolgen.

§6: Im Bereich Aus- und Weiterbildung der Vermittler sieht der Dekretvorentwurf eine Eigenständigkeit der Dienste vor. Das ist aus unserer Sicht positiv zu werten.

Artikel 16 – Ermittlung vermittlungsrelevanter Informationen:

Dass mit dem Vermittlungsdekret gemeinsame Standards bei der Arbeitsvermittlung gesetzt werden, ist positiv zu bewerten. Allerdings sind die hier definierten Inhalte äußerst rudimentär. Es wäre wünschenswert, wenn zumindest die Grundlagen für einen gemeinsamen Screening Standard für alle Vermittlungsdienste gelegt würden.

Wir schlagen deshalb vor, dass das Arbeitsamt zu diesem Ziel in Absprache mit den Vermittlungsdiensten ein gemeinsames Screening Tool gemäß der ICF-Klassifizierung zur Verfügung stellt, dass alle Vermittlungsdienste verpflichtend nutzen. Diese Vorgehensweise würde die Möglichkeit zu statistischen Vergleichen auf Landesebene eröffnen. Das gesamte Back-Office für dieses Screening Tool soll beim ADG angesiedelt werden.

Artikel 17 – Übermittlung eines abgestimmten Informationsangebots:

Hier sollte konkreter definiert werden, was unter „Informationsangebot“ zu verstehen ist.

Artikel 19 – Berufliche Aktionsvereinbarung:

Wir werten es als positiv, dass nun dekretal verankert wird, dass die Aktionsvereinbarung in Absprache mit dem Arbeitssuchenden erarbeitet wird. Es ist jedoch nicht klar welche Möglichkeiten die betroffene Person hat, um auszudrücken, wenn sie mit dem vorgeschlagenen Aktionsplan oder mit Teilen davon nicht einverstanden ist. Das ist jedoch umso wichtiger, als der Aktionsplan laut Artikel 42 des Dekretvorentwurfs einen direkten Einfluss auf mögliche Sanktionen im Nahhinein haben wird.

Es muss deshalb gesichert sein, dass der Arbeitssuchende die Möglichkeit hat, Einspruch gegen den vorgeschlagenen Aktionsplan einzulegen und Änderungen zu fordern. Ebenso muss gesichert sein, dass er über dieses Recht informiert ist bevor der Aktionsplan unterzeichnet wird. Als Beispiel kann der entsprechende Erlassentwurf der wallonischen Regierung¹ dienen, in welchem dem Arbeitssuchenden vor der Unterzeichnung eine Bedenkzeit von 15 Tagen zugestanden wird.

Abschnitt 3 – Vermittlungsdienste

Artikel 22 – Anerkennungsverfahren:

Das in diesem Artikel festgelegte Anerkennungsverfahren für die DSBE und die DSL entspricht den Leitlinien, die in den, der Erstellung des Dekretvorentwurfs vorangehenden Diskussionen innerhalb der strategischen AG Beschäftigung festgelegt wurden. Wir begrüßen, dass die Regierung damit die gemeinsam in dieser AG

¹ Projet d'arrêté portant exécution du décret du relatif à l'accompagnement orienté coaching et solutions des chercheurs d'emploi : Art. 48. §1er. Lorsqu'un ultime plan d'actions formel est établi, le chercheur d'emploi inscrit obligatoirement dispose d'un délai de réflexion de quinze jours. Endéans ce délai, le chercheur d'emploi peut introduire une demande de modification de son plan d'actions.

ausgehandelten Grundlagen in einen Gesetzestext gießt. Die Regierung kann weitere Verpflichtungen zur Anerkennung der Dienste festlegen. Das sollte im Dekret festgehalten werden.

Artikel 23 – Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung der Anerkennung:

Manche Angaben müssten in Echtzeit aktualisiert werden und nicht erst nach den in Punkt 5 genannten fünf Jahren. Dazu zählt sicherlich die in Punkt 3 genannte aktuelle Liste der Referenzberater. Der alle fünf Jahre zu verfassende Bewertungsbericht, sollte auch dem WSR zugestellt werden.

Artikel 24 – Entzug der Anerkennung:

S1: Im Dekret ist keine Rekursmöglichkeit für den betroffenen Dienst vorgesehen. Aus Sicht des WSR muss dieser Punkt auf jeden Fall geklärt werden.

Kapitel 4 – Vermittlung in ein Praktikum im Rahmen der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung

Artikel 27 – Praktikum als Teil der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung:

Das Bestreben, allen Arbeitssuchenden die Möglichkeit zu eröffnen, ein bestimmtes Arbeitsumfeld in eigener Erfahrung kennen zu lernen, ist grundsätzlich zu begrüßen. Insbesondere die Tatsache, dass Praktika zukünftig immer Bestandteil einer Arbeitsvermittlung sind und einer Freigabe durch den Referenzberater bedürfen, werten wir positiv.

Da dieses neue Praktikumsstatut sehr breit angelegt ist, ist jedoch eine regelmäßige Evaluierung notwendig, ob das neue Statut auch seinen Zielen entspricht. Wir fordern, dass dem WSR jährlich eine Evaluierung der Umsetzung des neuen Praktikumsstatuts zugestellt wird.

Artikel 28 – Ziele eines Praktikums:

Zur präzisen Ausgestaltung dieser Ziele bedarf der Konzertierung mit den Sozialpartnern.

Die neuen Bestimmungen über Praktika sind sehr breit gefasst, was zu Kombinationen führen kann, die nicht wünschenswert sind. Wir sind der Überzeugung, dass für die unterschiedlichen Praktikumsziele, die mit dem vorliegenden Dekretvorentwurf eine gesetzliche Grundlage erhalten sollen, unterschiedliche abgestimmte zeitliche Grenzen eingeführt werden müssen. Hier muss dringend ein Rahmen geschaffen werden, um unerwünschte Situationen zu unterbinden. Die Sozialpartner müssen in diesen Prozess eingebunden sein.

Nach vorliegender Lesart könnte beispielsweise eine Kombination aus dem Ziel „einen spezifischen Arbeitgeber kennen lernen“, in Verbindung mit der maximalen Dauer von drei Monaten, für einen ausgebildeten und erfahrenen Arbeitnehmer zu einer versteckten

Probezeit führen. Die ihm zustehende, angemessene Entlohnung ist in diesem Fall jedoch nicht garantiert.

Darüber hinaus sollten auch soziale Ziele anerkannt werden.

Artikel 29 – Zugangsbedingungen:

Die Regelung, die Aneinanderreihung mehrerer Praktika beim gleichen Arbeitgeber zu limitieren, ist grundsätzlich sinnvoll, im Sinne einer offenen, proaktiven und schnellen Vermittlung in den Arbeitsmarkt jedoch sehr einschränkend formuliert. Sollte nach einem kurzen Praktikum noch Interesse bestehen, beim gleichen Praktikumsgeber z.B. noch in einen anderen Beruf als dem zuerst ausprobierten, reinzuschnuppern, sollte das erlaubt sein. Das gleiche sollte auch gelten, falls der Zeitpunkt zwischen zwei Praktika mehrere Jahre beträgt, in denen sich die Interessen und Kompetenzen des Praktikanten unter Umständen weiterentwickelt haben.

Darüber hinaus sollte das, in Absatz 2 dieses Artikels beschriebene Beschäftigungsverbot für Praktikanten überdacht werden. Dieses Verbot kann dazu führen, dass Praktikanten die Möglichkeit eines Praktikums und einer eventuell folgenden späteren Einstellung bei dem betroffenen Arbeitgeber, unberechtigt verwehrt wird. Dies gilt beispielsweise in den Fällen, wo die zu ersetzende Person aus berechtigten Gründen entlassen wurden. Es ist richtig, den Missbrauch des Praktikantenstatuts verhindern zu wollen, doch kann der im Dekretvorentwurf gewählte Weg kontraproduktiv sein und sollte auf andere Weise erfolgen.

Ein Praktikum ist nicht mehr möglich, wenn der Praktikant das gesetzliche Rentenalter erreicht hat. Dies widerspricht, nach Meinung der im WSR vertretenen Arbeitgeberbank, der Offenheit des Artikels 5, der zufolge jede Person mit Zugang zum belgischen Arbeitsmarkt sich in das Register der Arbeitssuchenden eintragen kann. **Diese Einschränkung sollte daher nach Ansicht der Arbeitgebervertreter gestrichen werden**, mit dem Ziel, auch Personen, die das gesetzliche Rentenalter erreicht oder überschritten haben, ein solches Praktikum auf freiwilliger Basis zu ermöglichen. **Die Arbeitnehmerbank des WSR teilt diese Ansicht jedoch nicht.**

Artikel 30 – Anforderungen an den Praktikumsgeber:

Der Regierung werden in diesem Artikel mehrere „kann-Formulierungen“ in Bezug auf die Festlegung weiterer Bedingungen, dem Ausschluss von Sektoren von der Anwendung der Bedingungen, der Beschwerdemodalitäten usw. an die Hand gegeben. Zur Umsetzung dieser „kann-Regelungen“ ist die Einbeziehung der Sozialpartner bei der Ausarbeitung der entsprechenden Ausführungserlasse von Beginn an essenziell. Wir sind außerdem der Meinung, dass die festzulegenden Bedingungen festhalten müssen, dass der Praktikumsgeber dem Praktikanten eine angemessene Begleitung zuteilwerden lässt.

Die Sozialpartner müssen in die Erstellung des entsprechenden Erlasses eingebunden sein.

Artikel 31 – Abschluss eines Praktikumsvertrags:

§1: Dieser Paragraph legt fest, dass neben dem Praktikanten und dem Praktikumsgeber, auch der Dienst den Praktikumsvertrag unterzeichnen muss. Wenn der zuständige Arbeitsberater bei einem DSBE oder bei der DSL angesiedelt ist, sollte dieser unserer Meinung nach den Vertrag ebenfalls mitunterschreiben.

Artikel 34 – Ablauf des Praktikums:

Das Gespräch mit dem Referenzberater sollte immer verpflichtend sein, nicht nur bei Praktika von mehr als einem Monat (wie in Artikel 35 vorgeschrieben).

Artikel 35 – Evaluierung und Teilnahmebescheinigung:

Findet ein Praktikum im Rahmen einer Zielvereinbarung statt, muss der Praktikant auch bei einer Dauer von weniger als einem Monat die Möglichkeit haben zu äußern, wenn er mit dem Verlauf oder Ergebnis des Praktikums nicht einverstanden ist.

Artikel 36 – Praktikumsentschädigung:

Mit dem vorliegenden Dekretvorentwurf werden verschiedene Gruppen von Praktika gesetzlich geregelt. Eine mögliche Entschädigung sollte darin für alle betroffenen Zielgruppen definiert werden. Diese Entschädigung sollte analog zu den Berufsausbildungen des ADG gestaltet werden. Im Dekretvorentwurf wird nicht festgelegt, wer die Entschädigung zahlt. Es soll aber der Dienst sein. Auch muss festgelegt sein, unter welchen Bedingungen eine Entlohnung verpflichtend ist. Auch hier ist die Einbindung der Sozialpartner erforderlich.

Artikel 37 – Fahrtkostenentschädigung:

Die Entschädigung sollte analog zu den Berufsausbildungen des ADG gestaltet und allen Zielgruppen zugestanden werden. Das Dekret legt nicht fest, wer die Entschädigung zahlt. Es soll aber der Dienst sein. Neben der Fahrtkostenentschädigung sollte auch die Möglichkeit einer Kinderbetreuung vorgesehen werden.

Kapitel 5 – Entwicklung der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung

Artikel 41 – Umsetzungskonzept und Evaluation des Dienstes:

Der Titel dieses Artikels lässt vermuten, dass er die Evaluation des Dienstes für Arbeit und Beschäftigung betrifft, was jedoch nicht der Fall ist. Tatsächlich betrifft der Inhalt zu großen Teilen die Evaluation der Arbeitsvermittlung im Allgemeinen. Eine Bestimmung über die Evaluation des Dienstes für Arbeit und Beruf müsste dagegen im Grundlagendekret des entsprechenden Dienstes angesiedelt werden. Auch Verweise auf den Inhalt des abzuschließenden Geschäftsführungsvertrags mit diesem Dienst gehören unserer Meinung nach in das Dekret zur Schaffung des Dienstes für Arbeit und Beruf, nicht in das vorliegende Vermittlungsdekret. Wir empfehlen, den Inhalt von Artikel 41 zum Umsetzungskonzept der bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung in das Kapitel 3

„Bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung“ des vorliegenden Dekretvorentwurfs zu integrieren, in dem auch die übrigen Verpflichtungen der Vermittlungsdienste geregelt.

Die Erstellung dieses Umsetzungskonzepts und die Evaluation des Dienstes sind grundsätzlich positiv zu bewerten. Der entsprechende Bericht muss auch den Sozialpartnern zur Begutachtung zugestellt werden. Bei der Umsetzung ist darauf zu achten, dass die in Artikel 23 beschriebenen Bewertungsberichte der Vermittlungsdienste die Grundlage für den durch den Dienst erstellten, Allgemeinen Bericht bilden müssen, um die Vergleichbarkeit zu gewährleisten und unnötigen Doppelaufwand zu vermeiden.

Kapitel 6 – Kontrolle der Suchbemühungen

Das vorliegende Dekret regelt ausdrücklich die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung. Wir sind der Auffassung, dass die Kontrolle der Empfänger von Arbeitslosenunterstützung unabhängig von der Vermittlung geregelt werden muss und in diesem Kontext keinen Platz hat. Wir stellen auch fest, dass die Reform der Kontrolle der Suchbemühungen zu keinem Zeitpunkt in der Gruppe der Sozialpartner oder in der Strategischen Arbeitsgruppe Beschäftigung konzertiert wurde. Hier besteht sowohl konzeptuell als auch inhaltlich großer Konzertierungsbedarf.

Aufgrund dieser Tatsache und aufgrund der umfassenden Beanstandungen an diesem Kapitel muss die Reform der Kontrolle der Suchbemühungen hier ausgeklammert und zunächst im Rahmen des Sozialdialogs detailliert erörtert werden, um dann entweder im Dekret zur Schaffung eines Dienstes für Arbeit und Beruf oder in einem eigenen Text verankert zu werden.

Um die Vollständigkeit des Gutachtens zu gewährleisten, aber auch als Grundlage für die folgende Konzertierung, werden wir im Folgenden dennoch schon ausführlich auf die Inhalte der vorgeschlagenen Reform reagieren.

Artikel 42 – Dokumentation und Bewertung der Bemühungen:

§1: Es ist wichtig, dass die Begleitung und die Bewertung der Bemühungen (Kontrolle und Sanktion) von unterschiedlichen Personen durchgeführt werden. Der Referenzberater muss eine Vertrauensperson für den Arbeitssuchenden sein. Grundsätzlich ist der Aufbau eines Vertrauensverhältnisses schwierig, wenn der Berater als Vertreter der Einrichtung erkannt wird, die auch direkt in den Prozess einer Entscheidung über den Entzug der Arbeitslosenunterstützung einbezogen ist. Die Rollenvermischung zwischen Vermittlung und Kontrolle birgt die Gefahr, dieses Vertrauensverhältnis langfristig zu zerstören. Dies ist weder im Interesse der Arbeitssuchenden noch im Interesse der betroffenen Dienste. Die Sozialpartner haben mit der Regierung im Rahmen der Übertragung der „Kontrolle und Sanktion“ an das ADG (6. Staatsreform) vereinbart, dass die ausdrückliche Trennung zwischen Beratung/Begleitung und Kontrolle/Sanktion gewährleistet sein muss. Die

Sozialpartner insistieren daher, dass diese Vereinbarung auch für die Zukunft gültig bleibt und im Dekret verankert bleibt, dass beide Aufgaben und die dafür zuständigen Personen klar getrennt bleiben. Auch das bisherige Grundlagendekret für das Arbeitsamt hält deutlich fest, dass die Vermittlungs- und Kontrolldienste klar zu trennen sind. Diese Trennung wird hier aufgehoben, obwohl die internen Pläne des Arbeitsamtes sie durchaus weiter vorsehen.

Dass die Vermittlungsphase dennoch schon Grundlage für eine spätere Sanktion sein kann, ist für uns keine Option! Der Arbeitssuchende hat keinerlei Kenntnis davon, dass laut dem vorliegenden Dekretvorentwurf auch die Prozesse in der Vermittlungsphase Teil der Kontrolle sind. Davon müsste er aber zu jedem Zeitpunkt ausreichend informiert sein. Ihm muss ebenfalls deutlich sein, auf welchem Weg er Einspruch gegen konkrete Entscheidungen des Arbeitsberaters einlegen kann, und auf welchem Weg er sich beraten, unterstützen und verteidigen lassen kann.

Das Dekret legt nicht fest, welche Möglichkeiten die kontrollierte Person hat, um im Rahmen der Kontrolle ihr Suchverhalten zu erklären und sich ggf. zu rechtfertigen. Diese Möglichkeit muss dekretal verankert sein. Ebenso muss vorgesehen sein, dass der Person ausreichend Zeit zwischen der Vorladung und der Anhörung zur Verfügung steht, um sich beraten zu lassen und sich auf die Anhörung vorzubereiten. Die Wallonische Region sieht in ihrem Erlassentwurf² vor, dass die betroffene Zahlstelle informiert wird, sobald eine formelle Evaluierung ansteht. Dieses Vorgehen sollte auch in der Deutschsprachigen Gemeinschaft angewandt werden. Es muss die Möglichkeit erhalten bleiben, dass die angehörte Person sich von einem Gewerkschaftsvertreter oder einem Rechtsbeistand begleiten und vertreten lassen kann, und es muss garantiert sein, dass die Person frühzeitig über dieses Recht informiert ist.

S2 von Artikel 42 beauftragt nicht nur die Arbeitsberater des ADG, sondern auch die Berater der übrigen Dienste mit der Aufgabe, die Bemühungen der Arbeitssuchenden im Hinblick auf die Kontrolle zu dokumentieren. Wir stellen die Frage, inwiefern dies deren Aufgabe ist. Die dort angesprochenen Fälle, in denen die Dokumentation durch andere Mitarbeiter durchgeführt werden kann, sollte nicht erst auf Erlassebene, sondern im Dekret präzisiert werden.

S3: Wir sind der Meinung, dass immer mehrere Mitarbeiter bestimmt werden sollten.

S5: Der dem Dekret folgende Erlass, sollte die in diesem Paragraphen angesprochenen Modalitäten aufzählen.

² Projet d'arrêté portant exécution du décret du relatif à l'accompagnement orienté coaching et solutions des chercheurs d'emploi : Art. 43. Le Forem informe l'organisme de paiement privé créé par une organisation représentative des travailleurs à laquelle le chercheur d'emploi inscrit obligatoirement est, le cas échéant, affilié, du basculement de ce dernier vers une évaluation formative formalisée, ainsi de son maintien ou non dans une évaluation formative formalisée.

Artikel 43 – Mitteilung der Bewertung:

Wie schon Artikel 42, definiert auch dieser Artikel nicht, welche Möglichkeiten die betroffene Person hat, Einspruch gegen eine getroffene Entscheidung einzulegen und dass sie ausreichend über diese Entscheidung informiert wird. Es muss sowohl ein interner Einspruchsweg mit Möglichkeit der Vertretung und Begleitung durch einen Gewerkschaftsvertreter als auch ein externes Rekursverfahren vorgesehen werden. Der WSR empfiehlt die Einsetzung einer paritätisch besetzten Einspruchskammer.

S4: In der Aufzählung der Feiertage fehlt der 11/11.

Zum Schluss

Wie bereits in der Einleitung gefordert und in den Bemerkungen zu den entsprechenden Artikeln genauer definiert, möchten wir an dieser Stelle noch einmal deutlich machen, dass aus unserer Sicht das Thema der Kontrolle und Sanktion aus dem vorliegenden Dekretvorentwurf ausgeklammert werden muss. Dieses Dekret soll ausdrücklich die bedarfsgeleitete Arbeitsvermittlung regeln. Die Kontrolle der Empfänger von Arbeitslosenunterstützung hat unserer Meinung nach in diesem Kontext keinen Platz und muss unabhängig von der Vermittlung geregelt werden. Eine Reform der Kontrolle der Suchbemühungen, dass möchten wir betonen, ist zu keinem Zeitpunkt in der Gruppe der Sozialpartner oder in der Strategischen Arbeitsgruppe Beschäftigung konzertiert worden. Im Gegenteil, die im Rahmen der sechsten Staatsreform erfolgte Übernahme der Kontrolle/Sanktion, sah aufgrund einer Absprache der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit den hiesigen Sozialpartnern eine explizite Trennung vor.

Zur praktischen Umsetzung zahlreicher, bereits genannter Artikel aus dem Dekretvorentwurf, sind entsprechende Ausführungserlasse notwendig. Die Einbeziehung der Sozialpartner bei der Ausarbeitung dieser Ausführungserlasse ist von Beginn an essenziell. Wir empfehlen deshalb, diese Einbeziehung im Dekret zu verankern. Sinnvoll wäre darüber hinaus, die strategische AG Beschäftigung ebenfalls in die Ausarbeitung der Ausführungserlasse einbeziehen. Darüber hinaus, müssen sowohl das Dekret, als auch alle, damit verbundenen Gesetzestexte regelmäßig evaluiert werden.

Die Bestimmungen zur Evaluation des Dienstes für Arbeit und Beruf müsste unserer Meinung nach nicht im vorliegenden Dekretvorentwurf zur bedarfsgeleiteten Arbeitsvermittlung, sondern im Dekret zur Schaffung dieses Dienstes angesiedelt werden. Entsprechend gehören, wie in Artikel 41 des vorliegenden Dekretvorentwurfs festgelegt, auch die Inhalte des Umsetzungskonzepts in das Dekret zur Schaffung des Dienstes und nicht in das Vermittlungsdekret. Die finanziellen Auswirkungen auf die übrigen Vermittlungsdienste sind derzeit unklar. Um eventuell durch Mehrarbeit entstehende Mehrkosten tragen zu können, muss deshalb die Möglichkeit für eine Zusatzfinanzierung geschaffen werden.

Im Interesse der Arbeitssuchenden fordern wir eine gesicherte Möglichkeit, Einspruch gegen den mit dem Dekretvorentwurf eingeführten Aktionsplan einzulegen und Änderungen zu fordern. Ebenso muss gesichert sein, dass sie über dieses Recht informiert sind bevor der Aktionsplan abgeschlossen wird. Es muss sowohl ein interner Einspruchsweg mit Möglichkeit der Vertretung und Begleitung durch einen Gewerkschaftsvertreter als auch ein externes Rekursverfahren vorgesehen werden. Der WSR empfiehlt die Einsetzung einer paritätisch besetzten Einspruchskammer.

Den Referenzberatern kommt eine qualitativ hochwertige Aufgabe zu. Daher muss ein Kompetenz- und Kenntnisrahmen erstellt werden, der die bei Inkrafttreten des Dekretes die benötigten Kenntnisse und Fähigkeiten des Referenzberaters absteckt. Durch kontinuierliche Weiterbildung soll den Referenzberatern die Möglichkeit gegeben werden, sich nicht oder unzureichend vorhandene Kenntnisse anzueignen und sich auf zukünftig unter Umständen benötigte neue Kenntnisse vorzubereiten. Die Sozialpartner unterstreichen, dass eine regelmäßige Überprüfung dieser Kenntnisse erfolgen muss.

Mit dem Dekretvorentwurf soll ein neues Praktikumsstatut eingefügt werden, das sehr breit angelegt ist. Wir begrüßen diese Einführung, nicht zuletzt, da sie Praktika, die derzeit in rechtlichen Grauzonen durchgeführt werden, auf eine rechtlich korrekte Basis stellen (z.B. Studentenpraktika). Wir sind der Meinung, dass hier einerseits eine neuerliche Überprüfung der einschränkenden Zugangsbedingungen und andererseits eine regelmäßige Evaluierung notwendig ist, um zu prüfen, ob das neue Statut auch seinen Zielen entspricht. Wir fordern deshalb die Zusendung eines jährlichen Evaluierungsberichtes an den WSR.

Insgesamt und nur unter der Berücksichtigung unserer Anmerkungen, sprechen wir dem vorliegenden Dekretvorentwurf ein positives Gutachten aus.

Marc Niessen
Präsident